



Gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. August 2016 **verordnet**:

WASSERGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE KAPFENSTEIN

§ 1

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr **EUR 24,00**.

§ 2

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen **EUR 1,75 pro m³** verbrauchter Wassermenge. Der Mindestwasserverbrauch beträgt **30 m³ pro Jahr**.

§ 3

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 4

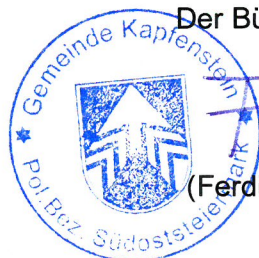
Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom **01. Dezember** eines Jahres **bis 30. November** des Folgejahres festgelegt. Zum 01. Dezember eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Kapfenstein vom 10. Dezember 2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Ferdinand Groß)